

## ZWEITSCHRIFT

Sparkasse Bayreuth - 95440 Bayreuth

Wolfram Münch Vorsitzender des Vorstandes

An die Bayerische Landeskartellbehörde Prinzregentenstr. 28 80538 München

17. Januar 2017

Grundsätzliche kartellrechtliche Einordnung von Kooperationen zwischen Sparkassen und VR-Banken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anhaltenden Niedrigzinsen und die zeitgleiche Forderung der Bankenaufsicht, mehr Eigenkapital vorzuhalten, stellen die Banken und Sparkassen vor besonderen Herausforderungen. Die Erträge aus dem zinstragenden Geschäft, die ca. 75% der Gesamterträge ausmachen, nehmen kontinuierlich ab und können nur anteilig durch Preisanpassungen kompensiert werden. Aus diesem Grunde sind in den meisten Kreditinstituten Kosteneinsparungsmaßnahmen erforderlich.

Während die Privatbanken bereits in den vergangenen Jahren im großen Stil Filialen geschlossen und Mitarbeiter abgebaut haben, ziehen die regionalen Filialbanken nun sukzessive nach. Auch in unserem Geschäftsgebiet haben die örtliche VR-Bank und auch wir Schließungen von Geschäftsstellen vornehmen müssen.

Dies wurde in unserem Fall mit deutlicher medialer Präsenz begleitet, da durch den Rückbau von Geldautomaten die wohnortnahe Bargeldversorgung in Frage gestellt wird. Trotz vielfach bekundetem Verständnis für die Situation der regionalen Filialbanken werden Wünsche nach Kooperationen zwischen Sparkasse und VR-Bank geäußert, die unseres Erachtens die Belange des Kartellrechts betreffen. Hierbei geht es nicht nur um die Betreibung eines gemeinsamen Geldautomaten an vereinzelten Standorten. Eine solche Kooperation ist sicherlich grundsätzlich möglich und auch wir betreiben bereits mit der VR-Bank Bayreuth an zwei Standorten eine solche Kooperation.

Vielmehr handelt es sich auch um generelle, Einzelstandort übergreifende Fragestellungen, die das gesamte Geschäftsgebiet der Sparkasse und VR-Bank Bayreuth betreffen:

- a. Können sich VR-Bank und Sparkasse nicht bei der Schließung von Geschäftsstellen absprechen, so dass zumindest eines der beiden Institute in der Gemeinde verbleibt ?
- b. Können VR-Bank- und Sparkassenkunden nicht generell bei Abhebungen am jeweils fremden Geldautomaten gebührenfrei gestellt werden?



Seite 2

Die Sparkasse Bayreuth hat bei der Frage von Kooperationen mit anderen Kreditinstituten bislang nachfolgende Einschätzung zur kartellrechtlichen Einordnung vertreten:

- Das Betreiben von gemeinsamen Geldautomaten ist grundsätzlich möglich. Bei jedem einzelnen Standort, ist allerdings eine Einzelfallprüfung erforderlich, in der die Einhaltung der Inhalte des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellrecht) zu untersuchen ist. Nach Rücksprache mit den Regionalverbänden sowohl der Volks- und Raiffeisenbanken, als auch der Sparkassen stellt eine solche Kooperation eine durchaus mögliche Ausnahme, nicht aber den Regelfall dar.
- 2. Generelle, den einzelnen Standort übergreifende Kooperationen sind hingegen kartellrechtlich problematisch, da sie die Einzelfallprüfung gemäß Punkt 1. vernachlässigen. Gibt es beispielsweise an einem Standort, an dem VR-Bank und Sparkasse bei der Bargeldversorgung kooperieren und einen Marktanteil von ca. 80% stellen, auch einen dritten dort ansässigen Marktteilnehmer, dieser hiervon aber ausgeschlossen ist, dürfte eine Beschwerde dieses Marktteilnehmers zur Aufnahme von Prüfungshandlungen Ihrer Behörde führen.
- 3. Eine Absprache im Sinne des o.a. Punkt a) halten wir vor dem Hintergrund der Höhe bestehender Marktanteile beider Häuser ebenfalls kartellrechtlich für problematisch.

Frau Landtagsabgeordnete Gudrun Brendel-Fischer hat bezüglich möglicher Kooperationen zwischen Sparkasse und VR-Bank eine Anfrage an Ihre Behörde gestellt. Ihr auf 3 ½ Seiten verfasstes Antwortschreiben führte vereinzelt zu der Meinung, dass unsere vorangestellte Einschätzung zu restriktiv ist und das Kartellrecht bzw. Ihre Behörde "deutlich mehr zulasse". Die regionale Zeitung nahm diese Meinung auf und titelte sogar, dass das Wirtschaftsministerium der Sparkasse und VR-Bank widerspräche.

Wir können keinen Widerspruch zwischen unserer Einschätzung und den Inhalten Ihres Antwortschreibens erkennen, da auch Sie das Erfordernis einer Einzelfallprüfung in Ihrer kartellrechtlichen Bewertung stets voranstellen. Dennoch möchten wir es nicht versäumen, diesen Sachverhalt bei Ihnen zu hinterfragen, um ggf. nachjustieren zu können.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich dieser Fragestellung annehmen und uns Ihre Bewertung zu unserer grundsätzlichen kartellrechtlichen Einschätzung hinsichtlich Kooperationen mit anderen Marktteilnehmern schriftlich zukommen lassen würden. Hierfür besten Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Bayreuth

Wolfram Münch

## Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie 80525 München

Herrn Wolfram Münch

Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Bayreuth 95440 Bayreuth Sparkasse Bayreuth
2 4. 02.1 7 10-11

Name
Frau Wartenberg
Telefon
089 2162-2238
Telefax
089 2162-3238
E-Mail
anja.wartenberg@

stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 17.01.2017 Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom W – 5550f/26/1

München, 22.02.2017

## Grundsätzliche kartellrechtliche Einordnung von Kooperationen zwischen Sparkassen und VR-Banken

Sehr geehrter Herr Münch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.01.2017 an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie als Landeskartellbehörde, in dem Sie die grundsätzliche kartellrechtliche Einschätzung der Sparkasse Bayreuth hinsichtlich Kooperationen mit anderen Kreditinstituten darlegen und um Bewertung derselben bitten.

Die Bayerische Landeskartellbehörde teilt Ihre Einschätzung zur kartellrechtlichen Einordnung von Kooperationen im Wesentlichen.

Zu Punkt 1 (Betreiben von gemeinsamen Geldautomaten):

Wir stimmen überein, dass die Beurteilung, ob eine Kooperation im konkreten Fall gegen das Kartellverbot gemäß § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verstößt bzw. ob sie gemäß § 2 GWB freigestellt ist, einer Einzelfallprüfung bedarf und dass das gemeinsame Betreiben von Geldautomaten nicht den Regelfall darstellen kann. Allerdings weisen wir ergänzend darauf hin, dass aus Sicht der Landeskartellbehörde

dem Betreiben gemeinsamer Geldautomaten in ländlichen bzw. strukturschwachen Gebieten, insbesondere wenn kein dritter Marktteilnehmer auf dem räumlich relevanten Markt tätig ist, in der Regel keine kartellrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Nach hiesiger Auffassung wäre die Kooperation jedenfalls nach § 2 GWB vom Kartellverbot freigestellt, wenn dadurch eine Schließung von Filialen/SB-Stellen vermieden werden kann, da die Verbraucher (Bankkunden) an der entstehenden Kostenersparnis der Geldinstitute angemessen beteiligt werden, indem die wohnortnahe Bargeldversorgung durch Aufrechterhaltung von Filialen/SB-Stellen und kostenlose Verfügungsmöglichkeit am Geldautomaten erhalten bleibt.

Zu Punkt 2 (Generelle, den einzelnen Standort übergreifende Kooperationen):

Die generelle Beurteilung von Standort übergreifenden Kooperationen ist problematisch, da es für die Ermittlung der spürbaren Außenwirkung auf die Marktverhältnisse entscheidend auf die sachliche und räumliche Marktabgrenzung und die Marktverhältnisse vor Ort ankommt. Ob im Ergebnis ein Verstoß gegen das Kartellverbot vorliegt bzw. eine Freistellung gegeben ist, kann nur im Einzelfall abschließend beurteilt werden. Allerdings weisen wir darauf hin, dass aus Sicht der Landeskartellbehörde Kooperationen mit anderen Kreditinstituten im Einzelfall ausreichend sein dürften, um zur Sicherung der Bargeldversorgung im ländlichen Raum beizutragen. Die geschäftspolitische Entscheidung, welche Filiale oder SB-Standort aufrechterhalten bzw. geschlossen wird und ob eine Kooperation eingegangen wird, dürfte ein Geldinstitut nach hiesiger Auffassung – unter Würdigung der konkreten örtlichen Verhältnisse - ebenfalls für jeden Standort gesondert treffen. Wenn ein Kooperationsvorhaben mehrere konkrete Standorte betrifft, so kann auch hierfür wieder eine kartellrechtliche Prüfung für diese konkreten Fälle vorgenommen werden. Insofern erscheinen generelle, Standort übergreifende Kooperationen in dem Sinn, dass die betreffenden Standorte nicht näher bestimmt sind, und die Beurteilung derselben auch nicht erforderlich.

Es ist zutreffend, dass die Landeskartellbehörde bei einer eingehenden Beschwerde gegen eine Kooperation bei einem hinreichenden Anfangsverdacht eines Kartellrechtsverstoßes ein Tätigwerden im Rahmen ihres Aufgreifermessens prüfen würde.

Zu Punkt 3 (Absprachen zwischen VR-Bank und Sparkasse bei der Schließung von Geschäftsstellen):

Mangels näherer Informationen können wir hierzu keine Aussage treffen. Die kartellrechtliche Relevanz müsste im Einzelfall geprüft werden.

Wie Sie wissen, müssen Kooperationen seit der Novellierung des GWB zum 01.07.2005 nicht mehr förmlich angemeldet werden und bedürfen daher auch keiner behördlichen Freistellung mehr. Vielmehr obliegt es seit der Einführung des Legalausnahmesystems jedem Unternehmen selbst, die Vereinbarkeit einer Kooperation mit dem Kartellverbot gemäß § 1 GWB zu prüfen. Die rechtliche Einschätzung der Landeskartellbehörde ist daher keine Freigabe der Kooperation. Sie bindet nur die Landeskartellbehörde selbst, entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber Dritten und den Gerichten und kann beim Vorliegen neuer Erkenntnisse geändert werden.

Bei Fragen zur Anwendung des Kartellrechts – auch bezüglich eines konkreten Kooperationsvorhabens – stehen wir Ihnen jedoch auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ziegler Ministerialrat